

## Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. zum Entwurf des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Herausgeber:

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Energieforum  
Stralauer Platz 33-34  
10243 Berlin

Telefon 030. 29 36 71 0  
Telefax 030. 29 36 71 10

[www.dvfg.de](http://www.dvfg.de)

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des *Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz)* Stellung zu nehmen. Wir sind verwundert über die extrem kurze Stellungsfrist von lediglich drei Tagen und müssen uns in unserer Stellungnahme auf dezidierte Punkte beschränken, da eine umfangreiche Prüfung des Gesetzesentwurfs innerhalb der von den beteiligten Ministerien zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich ist.

### Zu § 10 Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen

Nach der Begründung zu § 10 sollen durch die Regelung die Mieter von einer Belastung mit Mehrkosten geschützt werden, die durch klimaneutrale Brennstoffe entstehen können. Bei der textlichen Ausführung kritisieren wir drei Formulierungsschwächen:

#### 1. **Biogenes Flüssiggas als Ersatzbrennstoff wurde vergessen**

Biogenes Flüssiggas ist eine gemäß § 40 Gebäudeenergiegesetz anerkannte Nutzungsoption zum Einsatz erneuerbarer Energie im Gebäudebereich. Uns ist nicht ersichtlich, warum im Entwurf des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes eine gesetzliche Regelung hierzu vergessen wurde. Nach Berechnungen des DBI<sup>1)</sup> liegen mindestens 3 Millionen Gebäude in Deutschland komplett außerhalb eines Netzgebietes oder außerhalb der Reichweite des Erdgasnetzes. Nach dem Entwurfstext würde biogenes Flüssiggas formal als „*anderer gasförmiger Brennstoff*“ unter § 10 Absatz 1 fallen. Flüssiggas wird aber abseits der Erdgasnetze eingesetzt: Wenn kein Erdgasnetz anliegt, gibt es keinen „*im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarif*“, oder aber der rein theoretisch geltende Tarif (beispielsweise für einen anderen Ortsteil) stünde für das betreffende Gebäude gar nicht zur Verfügung und in keinem Zusammenhang mit dem lokalen Beschaffungspreis für den ursprünglich verwendeten Energieträger Flüssiggas. Es fehlt also komplett der Sachzusammenhang zwischen dem lokalen Energiepreis und dem Grundversorgungstarif für Erdgas; damit ist es völlig willkürlich, in diesem Fall einen fiktiven Erdgas-Grundversorgungspreis anzunehmen.

#### 2. **Rechtsformal zweifelhafter Auslösetatbestand für Biomethan oder biogenes Flüssiggas**

Als Auslösetatbestand für § 10 Abs. 1 wird für die gasförmigen Brennstoffvarianten der Einsatz von Brennstoffen durch den Vermieter festgelegt, für die keine „**Standardwerte für Emissionsfaktoren**“ im Brennstoffemissionshandelsgesetz und dessen Durchführungsverordnungen festgelegt sind.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Auslösetatbestand rein rechtsformal nicht zutreffend ist. Sowohl für Biomethan als auch für biogenes Flüssiggas gelten nach § 2 EnergieStG die identischen Warengruppen wie für ihre nicht biogenen Varianten, sie sind identisch zu versteuern. In der derzeit gültigen Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), Anlage 1, Teil 4, sind die Standardemissionsfaktoren

<sup>1)</sup> DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH: Flüssiggas statt Heizöl: CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale in Wohngebäuden jenseits erdgasversorgter Gebiete, Analyse im Auftrag des Deutschen Verbandes Flüssiggas e. V., Januar 2020  
[https://www.dvfg.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/studien-gutachten/Fluessiggas-statt-Heizuel.pdf](https://www.dvfg.de/fileadmin/user_upload/downloads/studien-gutachten/Fluessiggas-statt-Heizuel.pdf)

nach Warengruppen aufgeschlüsselt, es gelten also **dieselben Standardwerte für Emissionsfaktoren** unabhängig davon, ob es sich um die biogenen oder die fossilen Varianten handelt. Es werden erst die Gesamtemissionen mittels Standardemissionsfaktoren ermittelt und dann ein berechneter Bioenergieanteil abgezogen. Wenn diese Emissionsfaktoren nicht identisch wären, wäre auch die Berechnung mittels der Gleichung nach EBeV 2022, Anlage 1, Teil 2 nicht durchführbar, die sich auf einen „Bioenergieanteil“ (dimensionslos) stützt.

Auch beim Abzug der biogenen Anteile, wie sie bei Vorliegen entsprechender Nachhaltigkeitsnachweise nach EBeV 2022, § 6 angerechnet werden dürfen, kommt in den betreffenden Fällen der festgelegte **Emissionsfaktor Null** zur Anwendung (EBeV 2022, § 6 Abs. 1 Satz 1), dieser kann also auch als „Standardemissionsfaktor“ für Bioenergie angesehen werden.

Insofern gehen wir davon aus, dass der Auslösetatbestand nach § 10 Abs. faktisch nicht vorliegt und die Vorschrift in der vorliegenden Form daher nicht zur Anwendung kommen kann.

### 3. Behinderung des Einsatzes von klimafreundlichen Ersatzbrennstoffen durch für Vermieter unkalkulierbare Kostenregelung

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass viele Gebäudeeigentümer bestrebt sind, ihre Gebäude sukzessive auf einen geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoß umzustellen. Neben baulichen Maßnahmen ist die Umstellung auf einen klimafreundlicheren Energieträger, der beispielsweise anteilig biogen hergestellt ist, die einzige geringinvestive Maßnahme, die sich ohne baulichen Eingriff in das (ggf. vermietete) Gebäude realisieren lässt. Dies kann beispielsweise auch im Einvernehmen mit den Mietern erfolgen. Bei vermietetem Eigentum wird jedoch selbst ein anteiliger Einsatz von Bioenergie, der mit nur geringen Kostensteigerungen verbunden wäre, durch den Gesetzentwurf effektiv blockiert. Denn selbst bei einem geringen Einsatz von Bioenergie wird das komplette Kostenrisiko des Brennstoffwerbs und alle Mehrkosten zwangsweise auf den Eigentümer übertragen. Dies ist angesichts dessen, dass alle Energiekosten insbesondere derzeit und in näherer Zukunft deutlichen Fluktuationen ausgesetzt sind, nicht zu unterstützen. Bei einer progressiven Kostenentwicklung, wie sie beispielsweise im Zuge der Ukrainekrise zustande gekommen ist bestünde für den Eigentümer das Risiko, auf einem Teil der Energiekosten sitzenzubleiben, weil er nur zur Abrechnung des „jährlichen Durchschnittspreises“ berechtigt ist. Dies wäre unabhängig davon der Fall, ob für die biogenen Anteile des Brennstoffs die Kosten gestiegen sind oder für die fossilen Anteile, oder ob beispielsweise ein Brennstoffwerb zu einem ungünstigen Zeitpunkt über dem Jahresdurchschnittspreis erfolgen musste (was z. B. im Fall speicherbarer Energien vorkommen kann).

Insgesamt wirkt sich der Einsatz von Bioenergie immer zuungunsten des Vermieters aus. Wir befürchten daher, dass unter den Voraussetzungen dieser Regelung die Bereitschaft abnimmt, auf klimafreundlichere Energieträger umzusteigen.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Lobbyregisternummer R002049

18. Mai 2022